



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien  
Frau Laura Kopp  
3003 Bern

28. November 2013

## Revision der Energieverordnung - Umsetzung der Pa.lv. 12.400: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Steinmann  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Vorbemerkung

- Die pa.lv. 12.400 ist der indirekte Gegenvorschlag zur Cleantech-Initiative der SP Schweiz. Da dieser Gegenvorschlag zu einem starken Schub Richtung Energiewende führt, haben wir diesen mit Nachdruck unterstützt. Die vorliegende Verordnungsänderung muss die mit der parlamentarischen Initiative verbundenen Ziele ohne Abstriche unterstützen.

### 2. Bemerkungen zu den Anpassungen bei stromintensiven Unternehmungen

- Die Berechtigung zur Rückerstattung und der Umfang sind abhängig von der Stromintensität. Darüber hinaus muss eine Zielvereinbarung mit dem Bund eingehalten werden. Diese umfasst ein Effizienzziel und wird für zehn Jahre abgeschlossen. Zusätzlich müssen 20 Prozent der Rückerstattungssumme in Effizienzmassnahmen investiert werden, die über die als wirtschaftlich deklarierten Massnahmen in der Zielvereinbarung hinausgehen. Endverbraucher mit einer Stromintensität ab 5 Prozent erhalten den Zuschlag teilweise, solche mit einer Stromintensität ab 10 Prozent erhalten ihn vollständig zurückerstattet. Die Rückerstattungssumme muss mindestens 20 000 Franken betragen. **Wir unterstützen die diesbezüglich vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung.**
- EndverbraucherInnen können auch mit einer Stromintensität von weniger als 5 Prozent eine teilweise Rückerstattung geltend machen, wenn sie aufgrund des Zuschlags in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind. Für den Härtefall gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen rückerstattungsberechtigten EndverbraucherInnen. Die Härtefall-Re-

gel (Art. 30<sup>bis</sup>) ist allerdings etwas gar offen formuliert. Die Frage, was ein „erheblicher Nachteil“ ist, muss geklärt werden. Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit beantragen wir auch, dass die „Härtefälle“ öffentlich gemacht werden.

- Durch den Ausbau der Rückerstattung des Zuschlags für stromintensive Unternehmen könnten diese von Zuschlägen in der Höhe von ca. 55 bis 70 Millionen Franken entlastet werden. Da gleichzeitig mit der vorgeschlagenen Erhöhung des maximalen Zuschlags von 1,0 auf 1,5 Rp./kWh dem Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien rund 300 Millionen Franken mehr zur Verfügung stehen würden, würde der Fonds netto um ca. 230 Millionen Franken pro Jahr verstärkt. Diese Mittel sind notwendig, um die Energiewende voranzubringen und in Bezug auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 einen soliden Teppich zu legen.

### 3. Bemerkungen in Bezug auf die Photovoltaik

- Um die Warteliste für die KEV rasch abzubauen, werden für kleine Photovoltaik-Anlagen Investitionshilfen (Einmalvergütungen) vorgesehen. Diese betragen maximal 30 Prozent der Investitionskosten der Anlagen von Referenzanlagen und werden einmalig ausbezahlt. Für Kleinanlagen unter 10 kW werden nur noch Einmalvergütungen ausbezahlt (mit Ausnahme von Anlagen, die sich vor dem 31.12.2012 angemeldet haben, diese können wählen). Die Ansätze werden entsprechend der Anzahl Gesuche für die Einmalvergütung und unter Berücksichtigung des Gesamtdeckels sowie der übrigen Verpflichtungen (v.a. KEV) festgelegt.
- Für Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 und weniger als 30 kW besteht ein Wahlrecht (Einmalvergütung oder Warteliste). Nicht zulässig sind Doppelanmeldungen. Auch ein späterer Wechsel zur KEV ist nicht möglich. Für Anlagen ab 30 kW ist weiterhin die Einspeisevergütung als einziges Förderinstrument vorgesehen. **Diesen Bestimmungen können wir zustimmen.**
- **Bei folgender Kategorie beantragen wir eine Anpassung, die bereits auch in der UREK-N eine Mehrheit gefunden hat:** Gemäss Verordnungsentwurf muss für neue Anlagen (ab 1.1.2013) mit dem Bau zugewartet werden, bis die Einmalvergütung zugesprochen wurde. **Diese Bestimmung soll auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft bzw. angepasst werden. Sie dürfte sonst ohne Anpassung zu einer neuen Warteliste für die Einmalvergütung führen, was dem grundsätzlichen Ziele – rascher Zubau bei PV - zuwiderläuft. Auch die Investitionsbereitschaft kann wegen des zusätzlichen Bürokratieaufwands und der Planungsunsicherheit leiden.**

### 4. Bemerkungen zur Eigenverbrauchsregelung

- ProduzentInnen können entscheiden, ob sie ihren Strom ganz oder teilweise selber verbrauchen wollen. Nimmt ein/e ProduzentIn die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch, so ist im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht nach den Artikeln 7 und 7a EnG die Überschussproduktion zu vergüten. Macht ein/e ProduzentIn keinen Eigenverbrauch geltend, ist die Nettoproduktion zu vergüten.
- **Wir unterstützen die Bestimmungen zur Eigenverbrauchsregelung mit Nachdruck und sehen in dieser Möglichkeit einen wichtig Beitrag dazu, dass aus StromkonsumentInnen auch ProduzentInnen werden.**
- **Zwei Aspekte möchten wir aber zur Diskussion stellen.** In Art. 2, Abs. 2ff. wird der zeitgleiche Eigenverbrauch gemäss EnG Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> geregelt. **Die Formulierung ist aus unserer**

Sicht aber problematisch, da einzelne Netzbetreiber Netznutzungsgebühren für die gesamte Produktion einer Anlage in Rechnung stellen, also auch für den zeitgleich selbst verbrauchten Anteil. Hier sollte eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

- Ebenfalls möglich sein sollte, dass der Eigenverbrauch auch bei Mehrfamilienhäusern möglich ist. Ein Hausbesitzer oder eine Hausbesitzerin sollte den Solarstrom an die Mietenden verkaufen können. Auch bei anderen Besitzverhältnissen sollte ein „erweiterter Eigenverbrauch“ möglich sein. Die Verordnung sollte dies entsprechend abbilden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz